Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 280/2026 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Herr Gal	FBL 1	FBL 9			
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	24.09.2026
Rat	28.09.2026

TOP **Flächennutzungsplan - 160. Änderung - Stadtteil Quadrath-Ichendorf "Solarpark Fischbachhöhe"**
a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
b) Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.02.2026
c) Beschluss zur erneuten Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes
d) Beschluss über den Verzicht einer erneuten Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB
e) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beschlussvorschlag

Zu b) Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 09.02.2026 zur Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Quadrath-Ichendorf – „Solarpark Fischbachhöhe" wird aufgehoben.

Inhalt der 160. Flächennutzungsplanänderung:
Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)" (siehe Übersichtsplan A).

Zu c) Die Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Quadrath-Ichendorf – „Solarpark Fischbachhöhe" wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen

Inhalt der 160. Flächennutzungsplanänderung:
Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)" (siehe Übersichtsplan B).

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Planung und Umwelt

Zu a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen zur 160. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Fischbachhöhe" werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestand des Beschlusses.

Zu d) Von einer erneuten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Zu e) Für die 160. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Fischbachhöhe" werden die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Quadrath – Ichendorf – „Solarpark Fischbachhöhe" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fischbachhöhe vorzubereiten.

Mit den o. g. Beschlüssen können das Verfahren zur 160. Flächennutzungsplanänderung neu eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt werden.

2. Sachverhalt

Ziele der Planung

Durch die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher und Zaun vorbereitet werden.

Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen ein wegweisendes Konzept zur effizienten Landnutzung dar, indem sie landwirtschaftliche Produktion mit der solaren Stromerzeugung auf derselben Fläche kombiniert. Durch eine speziell hoch aufgeständerte oder vertikale Modulinstallation wird sichergestellt, dass die primäre landwirtschaftliche Tätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

Technisch gesehenen führen die teilschattierenden PV-Module zu einem Mikroklima-Effekt unterhalb der Anlage was insbesondere in Dürreperioden die Wassereffizienz der Kulturen steigern und diese zusätzlich vor Hagel oder intensiver Sonneneinstrahlung schützt. Dieses integrierte System minimiert die Flächenkonkurrenz und trägt somit zur nachhaltigen Transformation des Energiesektors und der Landwirtschaft bei.

Mit dem geplanten Solarpark auf der Fischbachhöhe leistet die Kreisstadt Bergheim einen wichtigen Beitrag zur CO_2-Minderung. Diese ergänzende Nutzung der Agrarflächen stärkt das kommunale Engagement für den Klimaschutz und leistet einen signifikanten Beitrag zur lokalen, regenerativen Stromerzeugung.

Wesentliche Inhalte der 160. Flächennutzungsplanänderung

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Nutzungen im Geltungsbereich der 160. Flächennutzungsplanänderung entsprechen nicht der Zielsetzung zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fischbachhöhe.

Um den Planungszielen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich zu entsprechen wird für den gesamten Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsvorordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)" dargestellt.

Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Der rechtswirksame Regionalplan Köln legt für das Plangebiet einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) fest.

Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung keine Bedenken gegen die 160. Flächennutzungsplanänderung erhoben.

Da die Anlage eine Größe von 10 Hektar überschreitet, ist diese raumordnerisch bedeutsam, steht jedoch im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW). Insbesondere sind die Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplans, unter Berücksichtigung der Hinweise des Rhein-Erft-Kreises sowie des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, nicht beeinträchtigt, womit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung getragen wird. Zudem werden die landesplanerischen Vorgaben für hochwertige Ackerböden (ab einer Bodenwertzahl von 55 gemäß Ziel 10.2.15-LEP NRW) durch die Planung beachtet.

Bisheriges Verfahren und Anlass der Überarbeitung der bisherigen Planung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 09.02.2026 die Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim - Stadtteil Quadrath-Ichendorf – „Solarpark Fischbachhöhe" beschlossen.

Im Rahmen seiner Sitzung am 04.02.2026 hat der Ausschuss für Planung und Umwelt für die 160. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Fischbachhöhe" die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen. Die Durchführung der o. g. Verfahren erfolgte in der Zeit vom 02.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026.

Die Auflistung der im Rahmen dieses Verfahrens eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen und die dazugehörige Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind in Form einer tabellarischen Übersicht dargestellt und als Anlage beigefügt.

Aufgrund des rechtskräftig gewordenen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Planungsregion Köln wurde eine Anpassung des Plangeltungsbereiches notwendig. Diese räumliche Abgrenzung stellt sicher, dass es

zu keiner wechselseitigen Beeinträchtigung mit den neu festgelegten und planungsrechtlich privilegierten Windenergiebereich auf der Fischbachhöhe kommt. Der Plangeltungsbereich wurde somit auf das notwendige Maß reduziert.

Die Änderung des Plangeltungsbereichs im südöstlichen Plangebiet bedingt die Aufhebung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses und den erneuten Aufstellungsbeschluss.

Bebauungsplan Nr. 319 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe"

Bezüglich der Inhalte des Bebauungsplans wird auf die Vorlage zum Bebauungsplan Nr. 319 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe" verwiesen (Vorlage 281/2026).

Die Bauleitplanung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Unterlagen zum Bauleitplanverfahren

Der Vorlage sind als Übersichtsplan A die bisher beabsichtige Darstellung und als Übersichtsplan B die nun geänderte Darstellung der Flächennutzungsplanänderung beigefügt. Ebenfalls enthalten sind die Abwägungstabelle, ein Entwurf der Plandarstellung, die Legende sowie ein Entwurf der Begründung mit Umweltbericht.

Der Entwurf der Plandarstellung wird in der Sitzung aushängen. Zudem werden die artenschutzrechtliche Prüfung sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan in der Sitzung ausliegen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Auf die Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Als Konsequenz kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die Errichtung der geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Gewinnung von Solarenergie als Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emissionen nicht realisiert werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Planungskosten werden von einem Investor übernommen. Die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Planungskosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten. Die Übernahme der Kosten für die Erschließung u. a. wird im Rahmen entsprechender städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB geregelt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die geplante Anlage besitzt eine Nennleistung von ca. 15 MWp (19.000 MWh/a) Damit würde die Anlage einen entsprechenden Anteil zur Einsparung von CO_2 und zur Umsetzung der Bergheimer Klimaziele entsprechend des Klimaschutzkonzeptes beitragen.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgt nach den gesetzlichen Vorhaben des Baugesetzbuches (BauGB)

a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
b) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Mit der Fassung der o. g. Beschlüsse können das Verfahren zur Aufstellung der 160. Flächennutzungsplanänderung neu eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt werden.